

GEMEINDE BOTTMINGEN



STEUERREGLEMENT

## STEUERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bottmingen erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7.2.1974 folgendes Reglement:

### § 1

Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7.2.1974 (StG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

### § 2

Steuerfuss,  
Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlags folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG.

### § 3

Steuerveranlagung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

#### § 4

Gemeindesteuer-  
rechnung

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

#### § 5

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, die gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder des Verzugszinses oder deren Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der definitiven Rechnungstellung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

#### § 6

Fälligkeit,  
Vergütungs- und  
Verzugszins,  
Mahngebühr

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig, beim Tod der steuerpflichtigen Person hingegen erst 30 Tage ab definitiver Rechnungstellung. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

<sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist können Mahngebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt den Vergütungs- und den Verzugszins sowie die Mahngebühren zu Beginn jedes Kalenderjahres fest. Er ordnet auch das Verfahren der Vergütungs- und Verzugszinserhebung an.

**§ 7**

Steuerbezug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren des Steuerbezugs.

**§ 8**

Akontozahlung

Im Steuerjahr kann eine Akontozahlung erhoben werden. Grundlage dafür sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.

**§ 9**

Stundung und Erlass

<sup>1</sup> Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern, Verzugszinsen und Mahngebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Entscheidkompetenz betr. Stundungsgesuche der Gemeindeverwaltung übertragen.

**§ 10**

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 25.10.1974 aufgehoben.

**§ 11**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11.12.2000.

## EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. A. Merkofer-Häni

sig. W. Schweighauser

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL durch Entscheid vom 25.1.2001.

## FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BL

sig. A. Ballmer, Regierungsrat

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
§ 1    Gegenstand	2
§ 2    Steuerfuss, Steuersatz	2
§ 3    Steuerveranlagung	2
§ 4    Gemeindesteuerrechnung	3
§ 5    Rechtsmittel	3
§ 6    Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins, Mahngebühr	3
§ 7    Steuerbezug	4
§ 8    Akontozahlung	4
§ 9    Stundung und Erlass	4
§ 10   Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 11   Inkrafttreten	4